

An den Landrat

Glarus, 5. Mai 2026

Memorialsantrag Sonja Breitenmoser Kistler, Niederurnen, und Bernadette Epprecht, Näfels «Verbot zum Verkauf und Abbrennen von lärmendem Feuerwerk»; Zulässig- und Erheblicherklärung

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

1.1. Anliegen und Inhalt des Memorialsantrags

Der vorliegende Memorialsantrag in Form einer allgemeinen Anregung fordert ein kantonales Verbot des Verkaufs und des Abbrennens von lärmendem Feuerwerk. Dieses Verbot soll von der Kantonspolizei überwacht und geahndet werden. Ausserdem sollen die Gemeinden für besondere Veranstaltungen Ausnahmen bewilligen können. In den vergangenen Jahren habe das Abbrennen von Feuerwerk stark zugenommen. Dabei stelle der dadurch verursachte Lärm eine erhebliche Belastung für Wild- und Haustiere sowie Menschen dar. Nach dem Dafürhalten der Antragstellerinnen würde das Verbot den Kanton attraktiver und lebenswerter machen sowie den Tourismus stärken.

1.2. Zustandekommen des Memorialsantrags

Vorliegend wurde der Memorialsantrag am 4. Februar 2026 durch zwei im Kanton Glarus stimmberechtigte Personen, Frau Sonja Breitenmoser Kistler, wohnhaft in Niederurnen, und Frau Bernadette Epprecht, wohnhaft in Näfels, unterzeichnet bei der Staatskanzlei eingereicht. Er erfüllt die Voraussetzungen von Artikel 71 Absätze 2–4 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR). Der Memorialsantrag ist somit zustande gekommen (Art. 72 Abs. 1 GPR).

1.3. Übermittlung an den Landrat

Ist ein Memorialsantrag zustande gekommen, so stellt der Regierungsrat dem Landrat innerhalb von drei Monaten den Antrag, ihn für rechtlich zulässig oder unzulässig zu erklären (Art. 74 Abs. 1 GPR).

Der Landrat entscheidet über die rechtliche Zulässigkeit des Antrags und beschliesst über dessen Erheblichkeit (Art. 59 Abs. 2 Verfassung des Kantons Glarus, KV, i. V. m. Art. 77 Abs. 1 Landratsverordnung). Der Entscheid ist im Amtsblatt zu publizieren (Art. 74 Abs. 2 GPR). Bei der Prüfung der Zulässigkeit geht es nicht um Fragen der politischen Opportunität eines Antrags, sondern um eine Beurteilung aus rechtlicher Sicht. Der Landrat übt somit eine Rechtskontrolle aus.

2. Zulässigkeit

2.1. Anforderungen

Nach den Bestimmungen von Artikel 58 Absätze 2 und 4 KV und von Artikel 73 GPR ist ein Memorialsantrag zulässig, wenn er:

- einen Gegenstand betrifft, der in die Zuständigkeit der Landsgemeinde fällt;
- in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt worden ist (Einheit der Form);
- sich mit Gegenständen befasst, die in sich in einem sachlichen Zusammenhang stehen (Einheit der Materie);
- übergeordnetes Recht beachtet;
- und durchführbar ist.

2.2. Gegenstand im Zuständigkeitsbereich der Landsgemeinde

Gegenstand eines Memorialsantrags kann nach Artikel 58 Absatz 2 KV alles sein, was in den Zuständigkeitsbereich der Landsgemeinde fällt. Darunter fallen namentlich Verfassungs- und Gesetzgebungskompetenzen (Art. 69 Abs. 1 KV).

Der vorliegende Memorialsantrag fordert eine Gesetzesänderung, konkret eine Ergänzung der geltenden Bestimmungen mit dem vorgeschlagenen Verbot. Der Memorialsantrag betrifft somit einen Gegenstand, der in die Kompetenz der Landsgemeinde fällt (vgl. Art. 69 Abs. 1 KV).

2.3. Einheit der Form

Die Einheit der Form ist gewahrt, wenn der Memorialsantrag ausschliesslich in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht wird (Art. 73 Abs. 3 GPR). Eine Vermischung beider Formen ist unzulässig.

Die Antragstellerinnen machen einen Vorschlag für die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz und legen hierzu auch eine mit «z. B.» angeführte ungefähre Eingliederung im Kapitel «Schutz vor Lärm» nahe. Der im Memorialsantrag vorgebrachte Vorschlag wird aber weder als ausgearbeiteter Entwurf gekennzeichnet, noch ergibt sich aus der Begründung, dass es sich um einen endgültigen ausformulierten Text und damit einen ausgearbeiteten Entwurf handeln soll. Daraus ergibt sich, dass – trotz dem vorformulierten Vorschlag – der Memorialsantrag insgesamt betrachtet als eine allgemeine Anregung zu verstehen ist. Das Erfordernis der Einheit der Form ist damit gewahrt.

2.4. Einheit der Materie

Der Grundsatz der Einheit der Materie will verhindern, dass die Stimmberechtigten auf zwei oder mehrere politisch voneinander unabhängige Fragen nur einmal antworten können. Zwischen den einzelnen Teilen des Antrags muss deshalb ein innerer, sachlicher Zusammenhang bestehen (Art. 73 Abs. 2 GPR).

Der vorliegende Memorialsantrag hat primär das Verkaufs- und Abbrennverbot von lärmendem Feuerwerk zum Gegenstand. Ergänzend sieht der Memorialsantrag die Überwachung und die Sanktionierung durch die Polizei und eine Ausnahmegewilligung durch die Gemeinden vor. Der sachliche Zusammenhang ist gegeben und die Einheit der Materie damit gewahrt.

2.5. Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht

Auf Bundesebene regelt das Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG) und die entsprechende Sprengstoffverordnung (SprstV) den Umgang mit Feuerwerkskör-

pern. Feuerwerkskörper, die bloss dem Vergnügen dienen, gelten als pyrotechnische Gegenstände (Art. 7 Bst. b SprstG). Artikel 44 SprstG gewährt den Kantonen ausdrücklich die Kompetenz, den Detailhandel mit pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken zeitlich auf bestimmte Anlässe zu beschränken, an weitere Bedingungen zu knüpfen und den Verkauf bestimmter Feuerwerkskörper zu verbieten. Ausserdem überwachen die Kantone die Herstellung, den Verkauf, die Lagerung, Sicherung und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen (Art. 111 SprstV). Damit ist die Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht gegeben.

Eine Regelung des Verkaufs und Handels gestützt auf die bundesrechtliche Kompetenz kennen denn auch verschiedene Kantone, wobei einige den Einzelhandelsverkauf auf gewisse Anlässe beschränken (BE, BS, AI). Ihrerseits haben verschiedene Gemeinden in den letzten Jahren kommunale Verbote von lärm erzeugenden Feuerwerken beschlossen (z. B. Davos, Baden, Scuol, Laax oder Sargans).

In Bezug auf die vorerwähnte Kompetenz der Kantone gemäss Artikel 44 SprstG ist darauf hinzuweisen, dass sich die Kompetenzordnung möglicherweise ändern kann. Die am 3. November 2023 eingereichte Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» fordert ebenfalls ein Verkaufs- und Verwendungsverbot von lärm erzeugenden Feuerwerkskörpern, jedoch auf Bundesebene. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Volksinitiative. Die erstberatende Kommission des Nationalrats lehnt die Initiative ebenfalls ab, erarbeitete aber einen indirekten Gegenvorschlag. Der Gegenvorschlag, der sich noch in der Beratung befindet, beinhaltet nach nationalrätlicher Erstberatung ein Verbot von Feuerwerkskörpern, die ausschliesslich zur Knallerzeugung bestimmt sind (sog. «Böllerverbot»), ein Importverbot für Feuerwerke bestimmter Kategorien sowie ein weiterer Vorbehalt zugunsten der Kantone, wonach sie den Abbrand von Feuerwerk zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten können. Bei einer Annahme der Volksinitiative entfielen die vorerwähnte Kompetenz sowie eine darauf gestützte kantonale Regelung aufgrund des Vorrangs des Bundesrechts (Art. 49 Abs. 1 Bundesverfassung).

2.6. Durchführbarkeit

Ist ein Memorialsantrag offensichtlich nicht realisierbar, ist er für unzulässig zu erklären (Art. 58 Abs. 4 KV). Sich abzeichnende, grosse Schwierigkeiten bei der Umsetzung eines Memorialsantrags im Falle einer Annahme genügen dafür jedoch nicht. Vielmehr muss die Umsetzung zweifelsfrei und aufgrund eines unüberwindbaren Hindernisses unmöglich sein. Erst wenn der Antrag keinen Raum mehr für eine Auslegung lässt, mit der seine Anliegen verwirklicht werden können, ist er für unzulässig zu erklären.

Vorliegend sind keine Schwierigkeiten bei der Umsetzung erkennbar. Der Memorialsantrag ist ohne Weiteres durchführbar.

2.7. Ergebnis

Der Regierungsrat kommt zum Ergebnis, dass der in der Form einer allgemeinen Anregung eingereichte Memorialsantrag die Anforderungen von Artikel 58 Absätze 2 und 4 KV sowie von Artikel 73 GPR erfüllt. Er ist für rechtlich zulässig zu erklären.

3. Erheblichkeit

Ob ein rechtlich zulässiger Memorialsantrag erheblich erklärt wird, obliegt ausschliesslich dem Landrat (Art. 59 Abs. 2 KV). Die Stellungnahme des Regierungsrates beschränkt sich auf die rechtliche Zulässigkeit (Art. 74 Abs. 1 GPR).

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den Memorialsantrag für zulässig zu erklären und über die Erheblichkeit zu befinden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Dr. Markus Heer, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*

Beilage:

- Memorialsantrag